

GEMEINDE Hilkenbrook

Landkreis Emsland

Der Bürgermeister



Gemeinde Hilkenbrook * Hauptstraße 71 * 26897 Hilkenbrook

Auskunft erteilt: Bürgermeister Herr Düvel

Sprechzeiten Gemeinde Hilkenbrook:

Dienstag: 10.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr

Telefon: 04493/912575

E-Mail: gemeinde.hilkenbrook@nordhuemmling.de

Samtgemeinde Nordhümmling

Herr Lindemann Tel.: 05955/200-32

Frau Stindt Tel.: 05955-200-41

E-Mail: bauleitplanung@nordhuemmling.de

Sprechzeiten der Samtgemeinde Nordhümmling:

Montag-Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr

Montag-Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Bekanntmachung

Hilkenbrook, den 27.07.2023

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“, einschl. textlicher und örtlicher Festsetzungen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hilkenbrook hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“, einschl. textlicher und örtlicher Festsetzungen und Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“, einschl. textlicher und örtlicher Festsetzungen und der Begründung rechtskräftig.

Der Planungsanlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus der Notwendigkeit der Umwandlung von Gewerbegebiet in Grünfläche. Die Umwandlung der Fläche ist erforderlich, um die durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet II“ wegfallenden Heckenstrukturen zu kompensieren. In diesem Zuge werden dann die Baugrenzen den neuen Verhältnissen angepasst.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“ liegt im Gewerbegebiet südlich des Ortskernes von Hilkenbrook, westlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße 119) und verläuft parallel zur „Hauptstraße“. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 2.655 m².

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“ einschl. textlicher und örtlicher Festsetzungen sowie der Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemein-

dehaus, Hauptstr. 71 in 26897 Hilkenbrook sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13, Zimmer 109, 1.OG in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbegebiet – Erweiterung und Änderung westlich der Hauptstraße“, 2. Änderung ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.hilkenbrook.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – **Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Hilkenbrook** verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilkenbrook unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.


(Düvel)

- **Übersichtsplan** -
Unmaßstäblich

